Anhänge

I. VORLAGE VORPROJEKTVERTRAG 43

II. VORLAGE RAHMENVERTRAG SOFTWARENTWICKLUNG 47

III. VORLAGE EINZELVERTRAG Entwicklungsabschnitt 65

I. VORLAGE VORPROJEKTVERTRAG

SOFTWARE .....

[Diese Vertragsvorlage ist eingehend auf Übereinstimmung mit dem geplanten Projekt zu prüfen und im konkreten Anwendungsfall entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.]

1. Vertragsgegenstand (Scope) Softwareentwicklung

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Ausarbeitung des Vorprojekts durch den (Software-)Unternehmer. Diese erfolgt unter Mitwirkung des Bestellers.

Die Software, für die das vertragsgegenständliche Vorprojekt zu erstellen ist, soll

.....

steuern. Das Gesamtsystem soll in folgendem Bereich zur Anwendung kommen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2. Leistungen

Der Besteller stellt dem (Software-)Unternehmer die von der Software zu lösenden *Aufgaben* (nachfolgend *Anforderungen* genannt) für die Ausarbeitung des Vorprojekts in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die Anforderungen umfassen zumindest die Projektziele, Rahmenbedingungen sowie Anforderungen an Maschine/Anlage.

Zudem hat der Besteller bei Start des Vorprojekts gemeinsam mit dem (Software-)Unternehmer *weitere Voraussetzungen* an die Software in Bezug auf Weiterentwicklung, Konfiguration, Inbetriebnahme beim Kunden des Bestellers sowie Wartung festzulegen.

Der (Software-)Unternehmer hat auf Grundlage dieser Vorgaben (Anforderungen sowie weitere festgelegte Voraussetzungen an die Software) ein für die Softwareerstellung ausreichendes *Lastenheft* auszuarbeiten. Das Lastenheft soll einen im Rahmen der Abnahme erforderlichen Soll-Ist-Vergleich ermöglichen und ist im Rahmen der Softwareentwicklung bzw. der einzelnen Entwicklungsabschnitte laufend weiter zu ergänzen und zu spezifizieren. Den (Software-) Unternehmer treffen in Bezug auf die Vorgaben des Bestellers besondere Nachforschungs- und Hinweispflichten.

Nach Erstellung des Lastenhefts hat der (Software-)Unternehmer die Projektrisiken der Softwareentwicklung zu erfassen, zu bewerten und Massnahmen zur Risikovermeidung zu erarbeiten.

Aufgrund des Lastenhefts und der Projektrisiken hat der (Software-)Unternehmer den Projektphasenplan zur Softwareentwicklung zu erarbeiten. Darin werden die erforderlichen Entwicklungsabschnitte sowie Synchronisationspunkte zwischen Hard- und Software nach Abschluss eines Entwicklungsabschnitts definiert.

Das Vorprojekt umfasst demnach folgende Bestandteile, die von den Parteien im Rahmen der erwähnten Aufgabenzuweisung zu erarbeiten sind:

a. Anforderungen
   - Projektziele
   - Rahmenbedingungen
   - Anforderungen an Maschine/Anlage
   - Struktur der Maschine/Anlage
   - Grobarchitektur der Software
   - ..... [zusätzliche Anforderungen]

b. allfällige weitere festgelegte Voraussetzungen an die Software
   - Weiterentwicklung
   - Konfigurierbarkeit
   - Inbetriebnahme beim Kunden des Bestellers
   - Wartung
   - ..... [zusätzliche Voraussetzungen]

c. Lastenheft Softwareentwicklung (inkl. Anforderungen u. festgelegten Voraussetzungen)

d. Projektrisiken Softwareentwicklung
   - Erfassung
   - Bewertung
   - Massnahmen

e. Projektphasenplan Softwareentwicklung
   - Entwicklungsabschnitte
   - Synchronisationspunkte

f. Aufwandschätzung Softwareentwicklung

3. Dauer

Die Dauer des Vorprojekts ist befristet; das Vorprojekt beginnt mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch die Parteien und endet am

.....

4. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Ergebnisse des Vorprojekts (Lastenheft Softwareentwicklung [inkl. Anforderungen und festgelegte Voraussetzungen], Pro-

jektrisiken Softwareentwicklung, Projektphasenplan Softwareentwicklung, Aufwandschätzung Softwareentwicklung) verpflichtet. Erkennbare Mängel dieser Ergebnisse hat der Besteller spätestens bei Beginn der Softwareentwicklung zu rügen. Erfolgt die Mängelrüge zu einem späteren Zeitpunkt, hat der Besteller die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Die sonstige Mängelhaftung des (Software-)Unternehmers bleibt unberührt.

5. Vergütung

Der Besteller schuldet dem (Software-)Unternehmer eine Fixpreis-Vergütung[1] in der Höhe von CHF .....

Die Vergütung wird mit der Abnahme fällig.

6. Fehlende Bindungswirkung / Übertragung der Rechte

Es steht dem Besteller frei, die anschliessende Softwareerstellung durch den (Software-)Unternehmer ausführen zu lassen.

Der (Software-)Unternehmer überträgt dem Besteller sämtliche Rechte (soweit diese nicht bereits beim Besteller entstanden sind) an den Projektunterlagen und -ergebnissen, insbesondere an Lastenheft Softwareentwicklung, Projektrisiken Softwareentwicklung, Projektphasenplan Softwareentwicklung und Aufwandschätzung Softwareentwicklung.

[Ort, Datum]	[Ort, Datum] .....
(Software-)Unternehmer:	Besteller:
.....	.....
.....	.....

[1] 5% Projektsumme (Sockelwert CHF 50'000) zuzüglich Anwaltskosten für individualisierte Ausgestaltung Rahmenvertrag und Einzelverträge.

Anhänge:

Anhang 1	Lastenheft Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 2	Projektrisiken Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 3	Projektphasenplan Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 4	Aufwandschätzung Softwareentwicklung Version x vom 20yy

II. VORLAGE RAHMENVERTRAG SOFTWARENTWICKLUNG

SOFTWARE .....

[Diese Vertragsvorlage ist eingehend auf Übereinstimmung mit dem geplanten Projekt zu prüfen und im konkreten Anwendungsfall entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.]

1. Vertragsgegenstand (Scope) Softwareentwicklung

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Erstellung von Software, für die Steuerung von [analog Vorprojekt .....]

.....

Das Gesamtsystem soll in folgendem Bereich zur Anwendung kommen [analog Vorprojekt .....]

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der (Software-)Unternehmer erbringt insbesondere folgende, nicht abschliessend aufgezählte Dienstleistungen für den Besteller:

a. Projektleitung Softwareentwicklung
b. Realisierung gemäss Lastenheft Softwareentwicklung, Projektrisiken Softwareentwicklung, Projektphasenplan Softwareentwicklung sowie Kostenschätzung Softwareentwicklung
c. Dokumentation
d. Entwicklung der Software .....
e. Datenkonversion
f. Beratung
g. Schulung
h. Wartung
i. Weiterentwicklung

2. Vertragsbestandteile

Sämtliche nachstehend aufgeführten Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Hauptprojekts und des vorliegenden Rahmenvertrages:

a. Ergebnisse des Vorprojekts:

- *Lastenheft Softwareentwicklung (inkl. Anforderungen u. festgelegte Voraussetzungen)*
- *Projektrisiken Softwareentwicklung*
- *Projektphasenplan Softwareentwicklung*
- *Aufwandschätzung Softwareentwicklung*

b. Einzelverträge Entwicklungsabschnitt(e) 1-n:

- *Entwicklungsabschnitte 1-n*
- *Wartung*
- *Beratung*
- *Weiterentwicklung*
- .....

c. Begriffsdefinitionen:

- Maschinen-/Anlagenbau
- Softwareentwicklung
- .....

d. Checklisten 1-n:

- Vorprojekt
- Anforderungen
- Kommunikation
- Planung
- Bad Smells
- Wartungsvereinbarung
- SynchPunkt
- Projektstart
- Qualität
- externes Audit
- Abnahme
- .....

e. Kostenplan Softwareentwicklung

f. Kostenübersicht Softwareentwicklung

g. Protokolle Projektstandsitzungen 1-n

h. Abnahmeprotokolle (Teilabnahmen Entwicklungsabschnitte 1-n und Schlussabnahme)

i.[-n] ..... [allfällige weitere Anhänge]

Alle Bestandteile dieses Rahmenvertrages werden in schriftlicher Form beigefügt. Die jeweils gültige Fassung wird dazu mit Datum und Zeitangabe versehen sowie von den Parteien unterzeichnet.

3. Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Anhängen oder dem vorliegenden Vertrag und den Anhängen geht dieser Vertrag allen Anhängen vor. Im Übrigen gilt die unter Ziff. 2 angegebene Rangfolge.

4. Projektorganisation

Die Parteien vereinbaren, das Projekt während der Realisierung in ...n.... Entwicklungsabschnitte zur Erstellung von Software(modulen) zu gliedern, die durch Synchronisationspunkte abgeschlossen werden.

In Entwicklungsabschnitt I werden diejenigen Aufgaben erledigt, die von den Parteien im Projektphasenplan Softwareentwicklung (Anhang 3) als vorrangig bestimmt wurden. Nach Abschluss jedes Entwicklungsabschnitts im Synchronisationspunkt werden die Anforderungen an den nächsten Entwicklungsabschnitt in einem Konzept sowie in Sitzungsprotokollen im Rahmen der Gesamtplanung festgelegt. Diese Abschnittsplanung umfasst insbesondere

a. den effektiven Projektstand

b. die Anforderungen des nächsten Entwicklungsabschnitts und

c. die Anpassung von Zielen, Terminen und Vorgehen sowie Kosten- und Ressourcenrahmen.

In Entwicklungsabschnitt n [letzter Entwicklungsabschnitt] werden die Parteien basierend auf einem Projektreview im Rahmen der Weiterentwicklung Folgeprojekte entwickeln.

Die Leitung des Gesamtprojekts Hardware-Software Co-Entwicklung als Generalunternehmer erfolgt durch den Besteller oder einen externen Dritten. Er wendet im Rahmen des Gesamtprojekts standardisierte und professionelle Projektmanagement-Methoden an.

Beide Parteien nehmen Bedacht auf die Sicherstellung einer guten und transparenten gegenseitigen Kommunikation im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Sie wenden standardisierte und professionelle Projektmanagement-Methoden an.

Der (Software-)Unternehmer ist im Rahmen der vorliegenden Softwareentwicklung insbesondere verantwortlich für folgende, nicht abschliessend aufgezählten Aufgaben:

a. Umfassende Beratungspflicht im Zusammenhang mit der Projektrealisierung gegenüber dem Besteller;

b. Terminkontrolle: Der (Software-)Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Softwareerstellung unter Einhaltung der im Projektphasenplan Softwareentwicklung (Anhang 3) vereinbarten Termine realisiert wird.

c. Kostenkontrolle: Der (Software-)Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass das vorgegebene Kostendach gemäss den Dokumenten Kostenplan Softwareentwicklung (Anhang 6) und Kostenübersicht Softwareentwicklung (Anhang 7) nicht überschritten wird.

d. Qualitätskontrolle

e. Periodisches Reporting über den Projektfortschritt sowie über die Kosten

Der (Software-)Unternehmer anerkennt insbesondere eine Aufklärungspflicht, sobald seinen Mitarbeitenden heute nicht vorhersehbare Umstände ersichtlich werden, die eine zweckmässige oder zeitgerechte Vertragserfüllung oder Nutzung der zu erstellenden Software sowie die Einhaltung des vereinbarten Kostendachs in Frage stellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter Ziff. 5 ‚Kommunikation und Zusammenarbeit'.

5. Kommunikation und Zusammenarbeit

Die Parteien sind sich bewusst, dass der Projekterfolg von ihrem jeweiligen qualitativ ausreichenden und rechtzeitigen Mitwirken abhängig ist. In diesem Sinne garantieren beide Parteien, genügend Personalressourcen zur Verfügung zu stellen und für den konkreten Entwicklungsabschnitt ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Der Besteller wird die von ihm zu erbringenden zusätzlichen Ressourcen für das Projekt (nebst dem laufenden Tagesgeschäft) zur Verfügung zu stellen.

Beide Parteien bestimmen jeweils einen Projektleiter Softwareentwicklung als Ansprechpartner, der für die Vertragsdurchführung innerhalb des eigenen Unternehmens zuständig ist.

Der Besteller benennt ..... zum Projektleiter Softwareentwicklung und ..... zu dessen Stellvertreter (inkl. Kontaktdaten).

Der (Software-)Unternehmer benennt ..... zum Projektleiter Softwareentwicklung und ..... zu dessen Stellvertreter (inkl. Kontaktdaten).

Nur die benannten Personen sind Ansprechpartner für die jeweils andere Partei. jede Partei stellt sicher, dass die von ihr benannten Personen Erklärungen wirksam für sie abgeben bzw. übermitteln und entgegennehmen können im Rahmen der jeweils genannten Zuständigkeiten.

Die Parteien unternehmen alles, um den Austausch der Ansprechpartner sowie der Projektmitarbeiter zu vermeiden. Sie zeigen dies dem jeweils anderen Vertragspartner schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten mindestens 30 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Austausch an. Parteivereinbarungen zu einer Zustimmungsbedürftigkeit zu einem Wechsel von Ansprechpartnern und Projektmitarbeitern gehen vor.

Die Parteien treffen sich während Entwicklungsabschnitten regelmässig (..... [wöchentlich oder 14-täglich, je nach Projekt festzulegen]) zu Projektstandsitzungen. Anlässlich dieser Sitzungen wird durch den Besteller ein Protokoll erstellt (Projektübersicht, Aktivitäten- und Pendenzenliste). Diese Übersicht kann durch die Parteien jederzeit eingesehen werden und gilt ohne Änderung, Ergänzung oder Reklamation innerhalb von 5 Arbeitstagen als verbindlich.

Die Parteien Vereinbaren, dass die Protokolle der Projektstandsitzungen den Inhalt des vorliegenden Vertrages laufend detaillieren und präzisieren und als Anhänge integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden.

Die Parteien sind verpflichtet, allfällige Fragen, Probleme oder Pflichtverletzungen der andern Partei unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungen per E-Mail gelten als schriftliche Mitteilungen.

6. Termine

Die im Projektphasenplan Softwareentwicklung festgelegte Termin- und Ressourcenplanung, welche einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, ist einzuhalten.

Die Termin- und Ressourcenplanung gilt als eingehalten, wenn die im Rahmen der Entwicklungsabschnitte jeweils erstellte Software nach erfolgreicher Abnahme in den Synchronisationspunkten in Betrieb genommen werden können:

Entwicklungsabschnitt I	Inbetriebnahme per .....[Teilmodul]
Entwicklungsabschnitt(e) II-n	Inbetriebnahme per .....[Teilmodul]

Jede Änderung und die daraus folgenden Anpassungen bedürfen der gegenseitigen Zustimmung der Parteien.

7. Abnahme

Nach der Installation der Software folgt die Abnahmeperiode beim Besteller von drei Monaten [1-3 Monate, von Parteien zu definieren]. Während dieser Frist wird der Besteller die Software gebrauchen und prüfen.

Eine Abnahme kann auch nur bezüglich einzelner Entwicklungsabschnitte vorgenommen werden (Synchronisationspunkte als Meilensteine). Diese Teilabnahmen haben jedoch keine befreiende Wirkung. Erst die erfolgreiche Schlussabnahme nach Abschluss von Phase ...n-1... [letzter Entwicklungsabschnitt vor Weiterentwicklung] gemäss Projektphasenplan Softwareentwicklung (Anhang 3) gilt als Genehmigung des Werks gemäss Art. 370 OR. Mit diesem Zeitpunkt beginnen die Garantiefristen gemäss Ziff. 13 des vorliegenden Vertrages zu laufen. Ausgenommen davon ist Software, die abschliessend und ohne Integrationsanspruch in den Folgephasen abgenommen wird. In solchen Fällen beginnt die Garantiefrist mit der Abnahme zu laufen.

Innert der Abnahmeperiode wird von den Parteien auf schriftliche Anzeige hin die Leistung abgenommen und ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches als Anhang integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet. Der (Software-) Unternehmer hält die Ergebnisse der Softwareabnahme im Protokoll fest.

<u>Teilabnahmen der Software am Synchronisationspunkt nach einem Entwicklungsabschnitt:</u>

a. *Keine Mängel:* Die Software kann abgenommen werden und die vereinbarte Funktionalität steht vollumfänglich zur Verfügung. Die Gesamtplanung wird angepasst (wie bei jedem Synchronisationspunkt).

b. *Unwesentliche Mängel:* Der grösste Teil der Software wird abgenommen, kleinere Teile weisen Mängel auf, welche die Eignung zum vorgesehen Gebrauch nicht ausschliessen, oder können wegen Mängeln an der Hardware nicht vollständig getestet werden. Die mangelhaften Teile der Software werden in die Planung für den nächsten Entwicklungsabschnitt aufgenommen und in diesem durch den (Software-)Unternehmer behoben. Die Gesamtplanung wird angepasst (wie bei jedem Synchronisationspunkt).

c. *Hardware nicht verfügbar:* Die Software wurde entwickelt, die Hardware steht jedoch nicht zeitgerecht zur Verfügung. Die Termine gemäss Gesamtplan werden um mindestens die Zeit, die es bis zur Fertigstellung der Hardware per Synchronisationspunkt braucht verschoben. Sofern sinnvoll, kann der nächste Entwicklungsabschnitt trotzdem geplant und durchgeführt werden. Bis zum Ende des nächsten Entwicklungsabschnitts muss die Hardware vor den vorangehenden Entwicklungsabschnitt zwingend zur Verfügung stehen, ansonsten keine weiteren Entwicklungsabschnitte in Angriff und damit keine weitere Software entwickelt wird. Kann der nächste Entwicklungsabschnitt nicht in Angriff genommen werden, kann der (Software-) Unternehmer ein anderes Projekt Dritter übernehmen oder der Besteller vergütet für die Dauer der Untätigkeit dem (Software-)Unternehmer einen um ...% reduzierten Stundenansatz.

d. *Wesentliche Mängel bzw. mangelnde Verfügbarkeit:* Die Hardware wurde per Synchronisationspunkt entwickelt, das Software weist wesentliche Mängel auf, welche die Eignung zum vorgesehenen Gebrauch ausschliessen, oder sie wurde nicht mit der geforderten Funktionalität fertiggestellt. Der Entwicklungsabschnitt kann nicht beendet werden; dieser wird neu geplant, umgesetzt und danach erneut abgenommen. Der (Software-)Unternehmer hat die Mängel bzw. die fehlenden Funktionalitäten durch verstärkten Ressourceneinsatz auf eigene Kosten zu beheben und die Software wird erneut abgenommen. Ist der (Software-)Unternehmer nicht in der Lage, die Software in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat der Besteller das Recht, auf die Abnahme der nicht erbrachten Leistung gegen Rückerstattung des dafür bezahlten Entgeltes zu verzichten sowie Schadenersatz vom (Software-)Unternehmer zu verlangen.

<u>Schlussabnahme Software ..... Hauptprojekt:</u>

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung Programmfehler an der Software, welche die Eignung zum vorgesehenen Gebrauch nicht ausschliessen, so findet die Abnahme gleichwohl statt. Der (Software-)Unternehmer hat die festgestellten und protokollierten Mängel unter den Garantiebestimmungen innert angemessener Frist zu beheben. Kann trotz Mängeln der Leistung die Produktion aufgenommen werden, handelt es sich um einen unwesentlichen Mangel.

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt. Der Besteller setzt dem (Software-)Unternehmer ohne Versäumnis eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Der (Software-) Unternehmer beseitigt die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und zeigt dem Besteller den Abschluss der Ausbesserung unverzüglich an. Darauf wird die Leistung innert Monatsfrist noch einmal gemeinsam geprüft. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so ist die Leistung mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen.

Gelingt es dem (Software-)Unternehmer nicht, sein Arbeitsresultat in einen vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat der Besteller das Recht, auf die Abnahme der nicht erbrachten Leistung gegen Rückerstattung des ab der letzten Teilabnahme bezahlten Entgeltes zu verzichten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Abnahmefiktion: Verzögert sich die Abnahmeerklärung trotz Abnahmereife der Software und aus Gründen, die der (Software-)Unternehmer nicht zu vertreten hat oder verweigert der Besteller die Abnahme trotz Abnahmereife der Software, so kann der (Software-)Unternehmer ihm nach Herstellung der Betriebsbereitschaft eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Abnahme als erteilt gilt.

8. Finanzielles

Die Kosten für die Softwareentwicklung richten sich nach dem ausgehandelten Ergebnis gemäss den Dokumenten Kostenplan Softwareentwicklung (Anhang 6) und Kostenübersicht Softwareentwicklung (Anhang 7), welche integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bilden.

Die Kosten der Softwareentwicklung umfassen einen agilen Festpreis bestehend aus einem Schätzpreis sowie Aufwandpreiselementen, begrenzt durch ein Kostendach. Diese Kostenstruktur ist entsprechend auch in den Entwicklungsabschnitten abzubilden, indem im Rahmen der Kosten der Softwareentwicklung pro Entwicklungsabschnitt vorgängig - bei Projektstart bzw. am vorhergehenden Synchronisationspunkt - ein agiler Festpreis mit Teilschätzpreis und Aufwandpreiselementen unter einem Teilkostendach festzulegen ist. Der Kostenplan Softwareentwicklung ist in Bezug auf die Kosten der einzelnen Entwicklungsabschnitte regelmässig nachzuführen; das Kostendach der Softwareentwicklung bleibt dadurch unverändert. Der reguläre Tagessatz des (Software-)Unternehmers beträgt CHF .....

Der jeweilige agile Festpreis berechnet sich aus einem Schätzpreis für die Softwareentwicklung bzw. einem Teilschätzpreis für den einzelnen Entwicklungsabschnitt, der 2/3 des Kostendaches bzw. Teilkostendaches beträgt. Erreicht der (Software-)Unternehmer in Anwendung des regulären Tagessatzes den jeweiligen Schätz- oder Teilschätzpreis nicht, erhält er zusätzlich zur erzielten Aufwandvergütung gemäss regulärem Tagessatz die halbe Differenz zum Schätz- bzw. Teilschätzpreis. Überschreitet der (Software-)Unternehmer den Schätz- bzw. Teilschätzpreis, wird er zusätzlich zur Vergütung gemäss Schätz- bzw. Teilschätzpreis für den übersteigenden Zeitaufwand mit lediglich 2/3 des regulären Tagessatzes bis maximal zur Höhe des Kostendaches bzw. Teilkostendaches entschädigt.

Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen MWST.

Vereinbarte Zahlungen sind an festgelegte Zeitpunkte oder zeitlich bestimmbare Ereignisse geknüpft. Sieht der Vertrag die Zahlung eines bestimmten Betrages vor, so ist dieser innerhalb von 10 Arbeitstagen nach dem entsprechenden Zeitpunkt oder dem Eintritt des Ereignisses zu bezahlen. In allen anderen Fällen ist der Zahlungsgläubiger verpflichtet, unverzüglich nach dem entsprechenden Zeitpunkt oder dem Eintritt des Ereignisses eine Rechnung zu stellen.

9. Verzug

Erbringt eine Partei eine hinreichend konkretisierte Pflicht, für die eine Leistungszeit terminlich festgelegt oder bestimmbar ist, nicht rechtzeitig, so löst dies die gesetzlichen Verzugsfolgen (Schuldnerverzug) aus, ohne dass eine Mahnung erforderlich ist. Im Falle einer auf entsprechenden Hinweis zu erbringenden, terminlich nicht bestimmbaren Pflicht ist eine schriftliche Mahnung Voraussetzung für den Eintritt des Verzugs. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Schuldnerverzug.

Erbringt eine Partei eine hinreichend konkretisierte Obliegenheit, für die eine Zeit terminlich festgelegt oder bestimmbar ist nicht rechtzeitig, so löst dies die gesetzlichen Verzugsfolgen (Gläubigerverzug) aus, ohne dass eine ausdrückliche Aufforderung erforderlich ist. Im Falle einer auf entsprechenden Hinweis zu erbringenden, terminlich nicht bestimmbaren Obliegenheit ist eine ausdrückliche schriftliche Aufforderung Voraussetzung für den Eintritt des Verzugs. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gläubigerverzug.

Im Falle der drohenden oder tatsächlichen Nichteinhaltung einer terminlich festgelegten oder bestimmbaren Pflicht kann der Termingläubiger der anderen Partei einen späteren Termin nennen, bis zu dem die Leistung erbracht sein muss (Stundung). Eine der Stundung entsprechende Vereinbarung kann auch im Falle der drohenden oder tatsächlichen Nichteinhaltung einer terminlich festgelegten oder bestimmbaren Obliegenheit getroffen werden. In beiden Fällen ist im Zweifel in der Nennung eines neuen Termins kein Verzicht auf bereits entstandene Verzugsschäden zu sehen.

10. Beizug Dritter (Unterakkordanten)

Der (Software-)Unternehmer darf auch zur Durchführung von Teilaufgaben Dritte als Unterakkordanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers einsetzen. Der (Software-)Unternehmer ist verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen Namen und Kontaktdaten aller Unterakkordanten zu nennen.

Der (Software-)Unternehmer Überbindet seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag schriftlich an die beigezogenen Dritten und wird auf Verlangen des Bestellers den Nachweis dafür in Form einer Kopie der entsprechenden Vereinbarung mit dem beigezogenen Dritten erbringen.

11. Urheber- und Nutzungsrechte (Lizenzen)

Das Urheberrecht und die Lizenzen für Drittsoftware regeln sich gemäss den Bestimmungen zwischen dem Softwarelieferanten und dem Besteller.

Sämtliche gewerblichen Schutzrechte an Gütern und Werken, welche der (Software-)Unternehmer in eigenem Namen erbring (Konzept, Software etc.), insbesondere an Anpassungen und Ergänzungen allenfalls eingesetzter Standardsoftware, gehen mir deren Entstehen auf den Besteller über, sofern sie nicht schon dort entstanden sind. Die Entstehung von Miturheberschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der (Software-)Unternehmer ist berechtigt, einzelne Module, welche während der Softwareentwicklung entstehen und welche nicht speziell auf die Branche des Bestellers angepasst oder zugeschnitten sind, ohne Zustimmung des Bestellers in anderen Projekten zu verwenden und an seine Kunden zur Nutzung zu übertragen. Diese Zustimmung gilt ausdrücklich nicht für die Branche des Bestellers.

Der (Software-)Unternehmer garantiert, dass er selbst über alle Rechte verfügt, welche er dem Besteller im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages überträgt. Insbesondere garantiert er, nur Erfüllungsgehilfen (Mitarbeitende und beigezogene Dritte [Unterakkordanten]) einzusetzen, die ihre Urheberrechte am Arbeitsergebnis gemäss Art. 16 URG vertraglich an den (Software-)Unternehmer abgetreten haben, so dass diese dann auf den Besteller übergehen können. Der (Software-)Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Sollten Dritte gegen den Besteller wegen angeblich ihnen gehörender Schutzrechte Ansprüche geltend machen, wird der (Software-)Unternehmer auf eigene Kosten die Verteidigung führen und die dem Besteller durch Gerichtsurteil auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen übernehmen, wenn der Besteller den (Software-)Unternehmer sofort über den erhobenen Anspruch unterrichtet und zur Führung der Verteidigung einschliesslich des Abschlusses eines Vergleichs ermächtigt hat. Der (Software-)Unternehmer hat das Recht, auch weitere Vorkehrungen zu treffen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen.

Der (Software-)Unternehmer ist verpflichtet, in einem solchen Fall dafür Sorge zu tragen, dass der Besteller an der betreffenden Software die Berechtigungen erhält, welche ihm gemäss dem vorliegenden Vertrag zustehen. Der (Software-) Unternehmer ist verpflichtet, dem Besteller jeden Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus einem solchen rechtlichen Problem entsteht.

[VARIANTE]: Der (Software-)Unternehmer überträgt dem Besteller an der zu entwickelnden Software ..... ein ausschliessliches unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle zur Zeit bekannten und künftigen Nutzungsarten, dessen Einräumung durch die Vergütung in Ziff. 5 abgegolten wird. Den Parteien steht es frei, den gewünschten Umfang der Rechteeinräumung durch detaillierte Aufzählung der einzelnen Nutzungsarten in einer gesonderten Vereinbarung (Anhang .....) festzulegen. Treffen die Parteien keine ausdrückliche Vereinbarung über die Reichweite der Nutzungsrechte, so bestimmt sich der Umfang der Nutzung im Zweifelsfalle nach dem von den Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck.

Die Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt erst im Zeitpunkt der vollständigen Vergütungszahlung durch den Besteller. Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung gestattet der (Software-)Unternehmer dem Besteller jedoch die Nutzung der Software. Befindet sich der Besteller mit der Vergütungszahlung in Verzug, kann der (Software-)Unternehmer die Nutzung der Software für die Dauer des Verzuges widerrufen.

Der Besteller ist berechtigt, die vorstehenden Rechte ohne weitere Zustimmung des (Software-)Unternehmers auf Dritte ganz oder teilweise zu übertragen oder von seinen Rechten einfache und ausschliessliche Rechte abzuspalten und Dritten einzuräumen.

Der (Software-)Unternehmer ist zur Nutzung der Software ausschliesslich zum Zweck einer nachvertraglich zwischen den Parteien vereinbarten Programmpflege und Gewährleistung berechtigt. Zu diesem Zweck behält er eine Kopie des

Quellcodes, die unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten verwahrt werden muss.

12. Quellcode und Dokumentation

Der (Software-)Unternehmer ist verpflichtet, den Quellcode der im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages entwickelten Software einschliesslich der notwendige Beilage bildenden Installationstools, Entwicklungsumgebung sowie Dokumentation innerhalb von 30 Tagen nach deren Abnahme bzw. Teilabnahme in Form einer Kopie an den Besteller auszuhändigen.

An Stelle der Herausgabe an den Besteller können die Parteien auch vereinbaren, dass der Quellcode sowie die notwendigen Beilage vom (Software-)Unternehmer an einer geeigneten Stelle hinterlegt werden. Die Einzelheiten einer solchen Hinterlegung regeln die Parteien im Rahmen einer eigenständigen Vereinbarung.

Sollte der (Software-)Unternehmer seine Tätigkeiten, aus welchem Grund auch immer, aufgeben oder verletzt er, trotz Ansetzung einer Behebungsfrist von 30 Tagen wesentlich und grob Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Verpflichtung zu Wartung und Weiterentwicklung, kann der Besteller den Quellcode inkl. notwendige Beilage verwenden, um damit den weiteren produktiven Einsatz der Software in seinem Unternehmen sowie die Weiterentwicklung des Gesamtsystems zu gewährleisten.

Der Besteller ist berechtigt, zur Erreichung dieses Zwecks Erfüllungsgehilfen heranzuziehen und diesen Zugang zu Quellcode und notwendiger Beilage zu gewähren.

Der (Software-)Unternehmer ist berechtigt, eine Kopie des Quellcodes der im Rahmen des vorliegenden Vertrages für den Besteller entwickelten Software bei sich aufzubewahren und im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zu verwenden.

Die zum Quellcode gehörige, den reinen Programmcode, beschreibende und erläuternde Dokumentation, ist durch den (Software-)Unternehmer bezüglich Umfang und Qualität so zu bemessen, dass nach angemessener Einarbeitungszeit durch eine verständige IT-Fachperson eine Bearbeitung des Quellcodes zum Zweck der Veränderung der Softwarekomponente möglich ist.

13. Gewährleistung und Garantie

Der (Software-)Unternehmer wird die Leistungen unter diesem Vertrag sorgfältig, unter Anwendung von aktuellem Ingenieurwissen in Bezug auf die Informationsverarbeitung und unter Verwendung zeit- und zweckgemässer Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihm vom Besteller für die Ausführung erteilten Hinweise erbringen.

Der (Software-)Unternehmer gewährleistet

a. eine dem Lastenheft sowie den Protokollen der Projektstandsitzungen entsprechende Funktion der Software insgesamt bzw. der einzelnen Softwarekomponenten (Entwicklungsabschnitten) im Zusam-

menspiel untereinander (softwareseitig) sowie mit der Maschine/Anlage des Bestellers;

b. die Beachtung der notwendigen Sorgfalt im Rahmen seiner Funktionen als IT-Spezialist bei der Einführung und Betreuung;

c. die angemessene fachliche Betreuung des Bestellers;

d. über alle erforderlichen Rechte betreffend Drittsoftware zu verfügen, welche an den Besteller weitergegeben wird;

e. nur ausreichend ausgebildete Mitarbeiter sowie ausreichend ausgebildete beigezogene Dritte (Unterakkordanten) zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages einzusetzen;

f. dass ihm der Inhalt seiner vertraglichen Pflichten ausreichend klar ist und er bei Unklarheiten alle erforderlichen Massnahmen zu deren Bereinigung ergreifen wird.

Sind Massnahmen von Seiten des Bestellers erforderlich, um die Gewährleistung dieser Punkte sicherzustellen, ist der (Software-)Unternehmer verpflichtet, den Besteller rechtzeitig darüber schriftlich zu orientieren.

Nach erfolgter Schlussabnahme beginnt die einjährige Garantiefrist zu laufen. Während der Garantiefrist wird der (Software-)Unternehmer auf Anzeige des Bestellers alle auftretenden Mängel unverzüglich, kostenlos und vollständig entweder selbst beheben oder die unverzügliche, kostenlose und vollständige Behebung durch den Hersteller der Drittsoftware veranlassen.

14. Haftung

Der (Software-)Unternehmer haftet dem Besteller für alle Schäden, welcher er diesem im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages aus irgendwelchen Gründen zufügt. Die Haftung ist beschränkt auf die Projektsumme abzüglich Lizenzgebühren für Drittsoftware.

15. Konventionalstrafe

Der Besteller ist berechtigt, vom (Software-)Unternehmer für jede schuldhafte Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine, für jede schuldhafte Verletzung der Geheimhaltungs- und Rückgabepflicht sowie bei Nichterfüllung des vorliegenden Vertrages die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von CHF ..... zu fordern. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den (Software-)Unternehmer in keinem Fall zur Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen. Die gerichtliche Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen sowie der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet in Bezug auf einmalige Leistungen mit seiner Erfüllung.

Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung- und Rückgabepflicht, Lizenzen, Urheber- und Nutzungsrechte (Lizenzen), Haftung, Datenschutz und IT-Sicherheit, Konventionalstrafen, Wartung und Weiterentwicklung etc. gelten sinngemäss weiter.

Der Besteller ist berechtigt, vorzeitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn der (Software-)Unternehmer eine wesentliche Vereinbarung nicht eingehalten hat. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Inhalt (Funktionalität) und Qualität des Arbeitsresultats sowie den Lieferumfang.

In diesem Falle ist der (Software-)Unternehmer verpflichtet, dem Besteller alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen im Rahmen der Erfüllung des vorliegenden Vertrages zurückzuerstatten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Besteller den (Software-)Unternehmer mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung gesetzt und der (Software-)Unternehmer innerhalb dieser Nachfrist aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Vertragsverletzung nicht behoben hat.

Der (Software-)Unternehmer ist berechtigt den Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn der Besteller eine Vereinbarung nicht eingehalten hat, welche so wesentlich ist, dass für den (Software-)Unternehmer die Fortführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Wesentliche Vereinbarungen umfassen unter anderem Umfang und Qualität der vom Besteller zu erbringenden Projektleistungen, Zahlungsverzug sowie Zahlungsunfähigkeit.

In diesem Falle verpflichtet sich der Besteller dem (Software-)Unternehmer sämtliche bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare zu bezahlen.

Eine solche Auflösung kann nur erfolgen, wenn der (Software-)Unternehmer dem Besteller vorher mit eingeschriebenem Brief eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Vertragsverletzung angesetzt und der Besteller die Vertragsverletzung innerhalb dieser Frist aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht behoben hat.

17. Wartung und Weiterentwicklung

Der (Software-)Unternehmer verpflichtet sich, während mindestens ..... Jahren ab Ablauf der Garantiefrist die dem Besteller übergebene Software zu warten sowie die Anpassungen an die Bedürfnisse des Bestellers auf dessen Verlangen vorzunehmen. Sofern nichts anderes im Rahmen eines Nachtrags zum vorliegenden Vertrag vereinbart ist, werden die Wartungsaufwendungen des (Software-)Unternehmers nach Aufwand abgerechnet.

Die Parteien vereinbaren dabei folgende Supportlevel: .....

.....

.....

.....

Die Parteien vereinbaren weiter folgende Bereitschaftszeiten: .....

.....

.....

.....

Die Parteien vereinbaren überdies folgende Responsezeiten: .....

.....

.....

.....

Der (Software-)Unternehmer verpflichtet sich ausserdem zur Weiterentwicklung. Unter Weiterentwicklung versteht man die Implementation neuer Funktionalitäten an der Gesamtlösung. Sofern nichts anderes im Rahmen eines Nachtrags zum vorliegenden Vertrag vereinbart ist, werden die Weiterentwicklungsaufwendungen des (Software-)Unternehmers nach Aufwand abgerechnet.

Der (Software-)Unternehmer verpflichtet sich, Anregungen des Bestellers im Rahmen der Weiterentwicklung wenn immer möglich umzusetzen. Zu diesem Zweck ist der (Software-)Unternehmer verpflichtet, bei Anregungen durch den Besteller diesem innert 2 Monaten eine Offerte betreffend Erstellung eines Detailkonzepts sowie einen groben Zeitplan und eine Kostenschätzung für die Erstellung eines Detailkonzepts und für die Realisierung des Folgeprojekts zuzustellen.

18. Geheimhaltungs- und Rückgabepflicht

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnisses vom jeweils anderen Vertragspartner erlangte technischen, betriebswirtschaftliche und sonstige Informationen zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und ausschliesslich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die Informationen dürfen weder ganz noch auszugsweise anderen, als zu den soeben genannten Zwecken genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

a. die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein,

b. die öffentlich bekannt oder allgemeine zugänglich sind,

c. die eine Partei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmässig erlangt hat.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vorstehend benannten Informationen ausschliesslich den Mitarbeitern zugänglich zu machen, die mit der Durchführung des Vertrages betraut sind. Diese Mitarbeiter werden von Seiten der Vertragspartner jeweils gesondert in schriftlicher Form zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Zur Durchführung ihrer vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen werden die Parteien alle vom Vertragspartner überlassenen Schriftstücke, Disketten, CD-ROMs oder sonstigen Datenträger getrennt von sonstigen Unterlagen aufbewahren und durch geeignete Massnahmen in besonderer Weise gegen Zugriff Unberechtigter schützen. Die genannten Unterlangen bzw. Datenträger sind unverzüglich zurückzugeben oder dauerhaft zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung oder Rückgabe der Unterlagen bzw. Datenträger wird durch die jeweils andere Vertragsseite schriftlich bestätigt.

Werbung und Publikationen des (Software-)Unternehmers, welche die diesem Vertrag zugrunde liegende Geschäftsbeziehung betreffen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung des Bestellers.

19. Datenschutz- und IT-Sicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die in ihren Datenverarbeitungsanlagen gespeicherten Daten durch die nach dem Stand der Technik möglichen technischen Massnahmen zu schützen, um sowohl den Zugriff Dritter von aussen als auch die unberechtigte Nutzung der Daten durch ansonsten berechtigte Mitarbeiter zu verhindern.

Der (Software-)Unternehmer wird im Rahmen dieses Vertrages gemäss den Bestimmungen über die Geheimhaltung für den Datenschutz und die IT-Sicherheit auf seiner Seite des Projektes zu besorgen. Insbesondere garantiere der (Software-)Unternehmer, bei allen von ihm eingesetzten Softwareprodukten, dass diese frei von bekannten, überprüfbaren Viren sind.

In der Spähre des Bestellers ist dieser selbst verpflichtet, sämtliche notwendigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsmassnahmen organisatorischer, technischer und rechtlicher Natur vorzukehren.

Sollten spezielle Datenschutz- und Sicherheitsmassnahmen durch den (Software-)Unternehmer realisiert werden, bilden diese als weiteren Anhang integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

20. Krisenmanagement

Bei Auftreten möglicher Konflikte unter diesem Vertrag sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement durch eine unabhängige Drittperson (Wirtschaftsmediator etc.) einzusetzen.

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer Rechtsstreitigkeit in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

21. Störung Vertragsabwicklung

Die Parteien verpflichten sich, bei Störungen in der Abwicklung des vorliegenden Vertrages auf Grund veränderter Umstände vor einer eventuellen Vertrags-

auflösung und im Sinne einer Krisenverhinderung in jedem Falle zuerst neue Verhandlungen aufzunehmen und damit eine Vertragsanpassung unter möglichst weitgehender Bewahrung der ursprünglichen Vertragsinhalte anzustreben. Auf Wunsch einer Partei wird zur Durchführung und Redigierung dieser Neuverhandlungen ein unabhängiger Dritter beigezogen.

22. Beweismittel

Die meist in elektronischer Form abgegebenen Projektdokumente akzeptieren die Parteien bei einer möglichen Streitigkeit als Beweismittel.

23. Vertragsänderungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages werden alle vorgängigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen unwirksam und durch diesen Vertrag ersetzt.

24. Teilnichtigkeit und Vertragslücken

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Gesetzesänderung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

25. Übertragung von Rechten und Pflichten

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der andern Partei auf Dritte übertragen werden.

Die Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist .....

[Ort, Datum] ..... [Ort, Datum] .....

(Software-)Unternehmer: Besteller:

....

....

Anhänge:

Anhang 1	Lastenheft Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 2	Projektrisiken Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 3	Projektphasenplan Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 4	Aufwandschätzung Softwareentwicklung Version x vom 20yy
Anhang 5	Protokolle Projektstandsitzungen 1-n
Anhang 6	Kostenplan Softwareentwicklung
Anhang 7	Kostenübersicht Softwareentwicklung
Anhang 8	Begriffsdefinitionen Maschinen-/Anlagebau
Anhang 9	Begriffsdefinitionen Softwareentwicklung
Anhang 10	Checklisten 1-n
Anhang 11	Einzelverträge Entwicklungsabschnitte 1-n inkl. Anhänge
Anhang 12	Abnahmeprotokolle 1-n (Entwicklungsabschnitte und Schlussabnahme)
Anhang 13	.....

III. VORLAGE EINZELVERTRAG Entwicklungsabschnitt

SOFTWARE .....

[Diese Vertragsvorlage ist eingehend auf Übereinstimmung mit dem geplanten Projekt zu prüfen und im konkreten Anwendungsfall entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen.]

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist im Rahmen eines Entwicklungsabschnitts die Erstellung von Software bzw. der zugehörigen Softwarekomponente ....., für die Steuerung von [analog Vorprojekt und Rahmenvertrag Softwareentwicklung .....]

.....

sowie des dazugehörigen Begleitmaterials durch den (Software-)Unternehmer, nach Massgabe des Vertragszwecks (Ziff. 2) sowie der Vorgaben (Ziff. 3).

Die Software, zu welcher die vorliegende Softwarekomponente entwickelt werden soll, bezweckt die Steuerung von [analog Vorprojekt und Rahmenvertrag Softwareentwicklung]

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der vorliegende Vertrag bildet als Anhang 8 integrierender Bestandteil des Rahmenvertrages Softwareentwicklung ..... (nachfolgend Rahmenvertrag genannt).

2. Leistungen (Software-)Unternehmer

Der (Software-)Unternehmer wird im Rahmen dieses Vertrages während des Entwicklungsabschnitts ..... folgende vom Auftraggeber abzunehmende Software(komponente) erstellen .....

.....

Diese umfasst neben dem Computerprogramm selbst alle weiteren Unterlagen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, die Anwendung, Inbetriebnahme, Ausserbetriebnahme und Konfiguration der Software zu fördern [z.B. Installationstools, Quellcode, Entwicklungsumgebung, Dokumentation etc.]:

a. .....

b. .....

c. .....

Die zu erstellende Software(komponente) wird entsprechend dem in Anhang ..... erläuterten Standard vom (Software-)Unternehmer programmiert.

Darüber hinaus wird der (Software-)Unternehmer folgende weitere Leistungen erbringen:

a. Projektleitung

b. Realisierung gemäss Vorprojekt..... und Rahmenvertrag

c. Dokumentation

d. Programmanpassungen

e. Datenkonversion

f. Beratung

g. Schulung

h. Wartung

i. Weiterentwicklung

k. .....

Der (Software-)Unternehmer ist im vorliegenden Entwicklungsabschnitt ..... insbesondere verantwortlich für folgende, nicht abschliessend aufgezählte Aufgaben:

a. Umfassende Beratungspflicht im Zusammenhang mit der Realisierung des Entwicklungsabschnitts ..... gegenüber dem Besteller

b. Terminkontrolle: Der (Software-)Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Softwareentwicklung insgesamt und der Entwicklungsabschnitt ..... unter Einhaltung der vereinbarten Termine realisiert wird

c. Kostenkontrolle: Der (Software-)Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass das vorgegebene Teilkostendach des Entwicklungsabschnitts sowie der Kostenplan Softwareentwicklung (Anhang 3) und die Kostenübersicht Softwareentwicklung ..... (Anhang 4), welche integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages bilden, nicht überschritten werden.

d. Qualitätskontrolle

e. Periodisches Reporting über den Projektfortschritt sowie über die Kosten

Der (Software-)Unternehmer anerkennt insbesondere eine Aufklärungspflicht, sobald ihren Mitarbeitern heute nicht vorhersehbare Umstände ersichtlich werden, die eine zweckmässige oder zeitgerechte Vertragserfüllung oder Nutzung des Vertragsgegenstandes sowie die Einhaltung des vereinbarten Kostendachs in Frage stellen.

3. Lastenheft Entwicklungsabschnitt

Die Anforderungen an die im Rahmen des vorliegenden Entwicklungsabschnitts zu erbringende Erstellung der Software(komponente) und an das Begleitmaterial ergeben sich aus der aktuellen Fassung des Lastenheftes Entwicklungsabschnitt ....., welches schriftlich geführt, diesem Vertrag als Anhang 1 beigefügt wird und integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet.

Der (Software-)Unternehmer hat auf Basis

a. des im Vorprojekt erarbeiteten Lastenhefts Softwareentwicklung,

b. der Projektrisiken Softwareentwicklung,

c. des Projektphasenplans Softwareentwicklung,

d. des Kostenplans Softwareentwicklung,

e. der Kostenübersicht Softwareentwicklung sowie

f. der Protokolle Projektstandsitzungen

in enger Zusammenarbeit mit dem Besteller das Lastenheft Entwicklungsabschnitt ..... zu erstellen.

Weitere Vereinbarungen zur Überprüfung der vertragsgemässen Umsetzung von Anforderungen im Rahmen der Abnahme treffen die Parteien ebenfalls im Lastenheft Entwicklungsabschnitt ..... . Soweit keine entsprechenden Abreden getroffen werden, finden die Abnahmeprüfungen beim Besteller, durch ihn und in der sich aus den Anforderungen im Lastenheft Entwicklungsabschnitt ..... und dem Vertragsgegenstand ergebenden Realumgebung statt.

Im Falle der nachträglichen Veränderung des Lastenheftes Entwicklungsabschnitt ..... unterschreiben und datieren beide Parteien die jeweils neu entstandene Fassung. Alle Seiten einer neuen Lastenheftversion, die gegenüber der vorherigen Fassung verändert wurden, werden zudem von beiden Parteien paraphiert.

Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 'Projektorganisation' sowie Ziff. 5 'Kommunikation und Zusammenarbeit' des Rahmenvertrages.

4. Plan Entwicklungsabschnitt

Die Parteien bestimmen im Plan Entwicklungsabschnitt gemäss Anhang 2, der integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, für die im entsprechenden Entwicklungsabschnitt zu erstellende Software(komponente) den Schlusstermin, soweit vereinbart den Fertigstellungstermin, den Vorbereitungszeitraum, den Prüfungszeitraum sowie den Zeitraum für den Probebetrieb.

Die Parteien können terminlich festgelegte, auf ein Ereignis hin zu erbringende sowie auf entsprechenden Hinweis zu erbringende Mitwirkungshandlungen in den Entwicklungsplan aufnehmen. Der Eintritt des Verzugs richtet sich nach dem Rahmenvertrag.

Kann eine Partei einen Termin nicht einhalten, so ist sie verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald sie von der Verzögerung Kenntnis erlangt. Dies gilt auch, wenn sie die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Der Plan Entwicklungsabschnitt kann nur in gegenseitiger Abstimmung der Parteien geändert und ergänzt werden, indem eine die Änderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigende Fassung des Plans Entwicklungsabschnitt erstellt und von beiden Parteien unterschrieben und datiert wird. Alle Seiten einer neuen Version des Plans Entwicklungsabschnitt, die gegenüber der vorigen Fassung verändert wurden, werden zudem von beiden Parteien paraphiert.

Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen gemäss Ziff. 6 'Termine', Ziff. 7 'Abnahme' und Ziff. 9 'Verzug' des Rahmenvertrages.

5. Vergütung

Das Teilkostendach der Vergütung im Entwicklungsabschnitt ..... beträgt CHF ..... Die Parteien vereinbaren unter diesem Teilkostendach einen agilen Festpreis bestehend aus einem Teilschätzpreis von CHF ..... [2/3 Teilkostendach] sowie einem gemäss nachfolgendem Absatz zu berechnenden Aufwandpreis. Der reguläre Tagessatz des (Software-)Unternehmers beträgt CHF .....

Erreicht der (Software-)Unternehmer im Entwicklungsabschnitt in Anwendung des regulären Tagessatzes den Teilschätzpreis nicht, erhält er zusätzlich zur erzielten Aufwandvergütung gemäss regulärem Tagessatz die halbe Differenz zum Teilschätzpreis. Überschreitet der (Software-)Unternehmer den Teilschätzpreis, wird er zusätzlich zur Vergütung gemäss Teilschätzpreis für den übersteigenden Zeitaufwand mit lediglich 2/3 des regulären Tagessatzes bis maximal zur Höhe des Teilkostendaches entschädigt.

Die Vergütung wird mit der Abnahmeerklärung, spätestens mit deren Fiktion fällig und ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Abnahmeerklärung bzw. Eintritt der Fiktion an den (Software-)Unternehmer zu zahlen.

Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen gemäss Ziff. 8 'Finanzielles' des Rahmenvertrages.

6. Mitwirkung Besteller

Dem Besteller obliegt es, den (Software-)Unternehmer bei der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen, soweit dies für ihn zumutbar und für die Erstellung der Software(komponente) erforderlich ist, auf eigen Kosten zu unterstützen.

Insbesondere bei lückenhaften und/oder offen formulierten Anforderungen kommt der Mitwirkung des Bestellers während des Projektverlaufs eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Den Parteien steht es frei, weitere Vereinbarungen über die Mitwirkung zu treffen.

7. Schlusstermin

Der (Software-)unternehmer ist verpflichtet, seine Leistungspflichten bis spätestens zu dem im Plan Entwicklungsabschnitt festgelegten Schlusstermin zu erbringen. Bezüglich der abzunehmenden Software(komponente) muss er bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Erklärung der Abnahme herstellen.

Im Übrigen gelten insbesondere die Bestimmungen gemäss Ziff. 4 'Projektorganisation' sowie Ziff. 6 'Termine' des Rahmenvertrages.

8. Schlussbestimmungen

Soweit dem vorliegenden Einzelvertrag Entwicklungsabschnitt ..... keine Regelungen zu entnehmen sind, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Regelungen im Rahmenvertrag betreffend 'Urheber- und Nutzungsrechte (Lizenzen)' [Ziff. 11], 'Quellcode' [Ziff. 12], 'Gewährleistung und Garantie' [Ziff. 13], 'Haftung' [Ziff. 14], 'Konventionalstrafe' [Ziff. 15], 'Vertragsdauer' [Ziff. 16], 'Wartung und Weiterentwicklung' [Ziff. 17], 'Geheimhaltungs- und Rückgabepflicht' [Ziff. 18], Datenschutz- und IT-Sicherheit [Ziff. 19], Krisenmanagement [Ziff. 20] sowie 'Störung Vertragsabwicklung' [Ziff. 21].

[Ort, Datum]	[Ort, Datum] .....
(Software-)Unternehmer:	Besteller:
.....	.....
.....	.....